

# 04/09

26. Januar 2009

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

<b>Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung</b> (Eignungstest) für den Bachelorstudiengang <b>Kommunikationsdesign</b> im Fachbereich Gestaltung vom 12. November 2008. . . . .	19
---	----

**fhtw.**

**Fachhochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

*University of Applied Sciences*

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

**FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN****Ordnung zur Feststellung  
der studienangbezogenen Eignung**

(Eignungstest)

für den Bachelorstudiengang

**Kommunikationsdesign**

im Fachbereich Gestaltung vom 12. November 2008

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu den Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 12. November 2008 die folgende Ordnung zur Feststellung der studienangbezogenen Eignung beschlossen\*:

**Gliederung der Ordnung**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsverfahren und Eignungstest
- § 3 Hausaufgabe und Bewerbungsgespräch
- § 4 Bewerbungsmappe
- § 5 Die Bewertungskriterien des Eignungstests
- § 6 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 7 Wiederholung des Verfahrens
- § 8 Geltungsdauer des bestandenen Eignungstests
- § 9 Kommission
- § 10 Außer-Kraft-Treten
- § 11 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

---

\* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 15.01.2009

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gilt für alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign, die die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der FHTW Berlin im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign immatrikuliert werden.

## **§ 2 Zulassungsverfahren und Eignungstest**

(1) Gemäß Hochschulordnung der FHTW Berlin (HO) erfolgt eine Eingangsprüfung (im Folgenden als „Eignungstest“ bezeichnet), um die studiengangbezogene Eignung nachzuweisen.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der studienrichtungsbezogenen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird jährlich einmal durchgeführt.

(3) Das Verfahren des Eignungstests gliedert sich in die Abschnitte:

- Abgabe und Beurteilung einer Hausaufgabe;
- Abgabe und Beurteilung einer Bewerbungsmappe mit selbst erstellten Arbeitsproben;
- Bewerbungsgespräch.

(4) Die Hausaufgabe ist zu einem festgesetzten Tag persönlich im Studiengang Kommunikationsdesign abzugeben. Am Morgen des darauf folgenden Tages wird die Teilnahmeberechtigung am weiteren Verfahren und der Termin des Bewerbungsgesprächs bekannt gegeben. Den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, deren Hausaufgabe als nicht bestanden bewertet wurde, wird die Hausaufgabe zurückgegeben.

## **§ 3 Hausaufgabe und Bewerbungsgespräch**

(1) Die Aufgabenstellung zur Hausaufgabe wird am letzten Montag im Februar auf der Website des Studienganges veröffentlicht.

(2) Die Hausaufgabe kann mit allen üblichen Gestaltungsmitteln bearbeitet werden und darf den Umfang von 10 Blättern im Format A3 nicht wesentlich überschreiten. Digital erstellte Arbeiten müssen in ausgedruckter Form vorliegen.

(3) Die Arbeiten sind vier Wochen nach der Veröffentlichung der Aufgabenstellung Ende März zu einem genannten Termin, in einer Mappe zusammengefasst und mit Namen und Adresse beschriftet, sowie mit einer schriftlichen Erklärung über die Autorenschaft persönlich im Fachbereich abzugeben. Die genauen Zeit- und Raumangaben zur Abgabe werden mit der Aufgabenstellung mitgeteilt. Die Kriterien für die Bewertung werden im § 6 geregelt.

(4) Nur Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Hausaufgabe als bestanden bewertet wurde, nehmen am weiteren Verfahren teil. Wer die Hausaufgabe bestanden hat, wird im Fachbereich per Aushang bekannt gegeben.

(5) Das Bewerbungsgespräch findet nach Sichtung und Beurteilung der Hausaufgabe unmittelbar an einem der beiden folgenden Tage nach der Abgabe statt. Das genaue Datum des Bewerbungsgesprächs und der Vorlage der Bewerbungsmappe wird nach Bewertung der Hausaufgabe bekannt gegeben.

#### **§ 4 Bewerbungsmappe**

(1) Die Bewerbungsmappe besteht aus mind. 10 und max. 20 selbst erstellten gestalterischen Arbeitsproben (z.B. Zeichnungen, Fotografien, Skizzen, Collagen etc.) die das Format A1 nicht überschreiten sollen. Die Arbeiten müssen im Original vorliegen. Fotokopien oder Ausdrücke von Zeichnungen etc. können nicht akzeptiert werden. Digital erstellte Arbeiten (z.B. Screendesign, Webseiten, Bildbearbeitungen etc.) müssen als Ausdrücke vorliegen. Arbeiten aus der Berufspraxis, aus der Ausbildung und rein technische Lösungen gehören nicht in die Mappe.

(2) Die Bewerbungsmappe ist zum Bewerbungsgespräch mitzubringen.

Eine schriftliche Erklärung über die Autorenschaft der Arbeiten muss der Bewerbungsmappe beigelegt sein. Die Hausaufgabe und die Bewerbungsmappe werden den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen nach dem Bewerbungsgespräch zurückgegeben.

#### **§ 5 Die Bewertungskriterien des Eignungstests**

(1) Die Bewertungskriterien der Hausaufgabe und der Mappe sind:

Wahrnehmungsfähigkeit:

- der Formen- und Gestaltrelationen, das Proportionsgefühl und der Sinn für gestalterische Zusammenhänge (Rhythmus).

Vorstellungsfähigkeit:

- Phantasie und kreatives Vorstellungsvermögen (Imagination, Visualisierung),
- experimentelle Ansätze, Mut zum gestalterischen Experiment,
- Prägnanz eigener Ideen, eigenständiger Gestaltungswille und Originalität, ohne Konventionelles zu reproduzieren.

Darstellungsfähigkeit:

- Fähigkeiten im figürlichen Zeichnen, darstellungstechnische Fertigkeiten,
- räumliches und stoffliches Erfassen von Objekten und deren Platzierung im Format.

Konzeptionelle Fähigkeiten:

- konzeptionelle Dichte und erkennbare inhaltliche Struktur,
- Ausbildung einer starken Leitidee (roter Faden).

(2) Die Bewertung des Bewerbungsgesprächs richtet sich insbesondere nach solchen Kriterien wie:

- persönliches Auftreten, innere Konsequenz der verbalen Argumentation,
- Motivation für ein Studium des Kommunikationsdesigns an der FHTW Berlin,
- Eigenständigkeit und Originalität der vertretenen Auffassungen,
- Kenntnisse in Design- und Kulturgeschichte,
- Deutliche Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen.

(3) Die Leistungen dieses Feststellungsverfahrens werden undifferenziert beurteilt, d. h. „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“.

(4) Bei einer Gesamtbewertung „mit Erfolg“ ist der Eignungstest bestanden.

## **§ 6 Bekanntgabe der Entscheidungen**

(1) Das Ergebnis des Eignungstests wird dem Studienbewerber/der Studienbewerberin schriftlich mitgeteilt.

(2) Über die bestandene studiengangbezogene Eignung wird eine Bescheinigung mit dem Wortlaut erteilt:

„Frau/Herr ..... hat den Nachweis über die studiengangbezogene Eignung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign des Fachbereiches Gestaltung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin erbracht.  
Berlin, den .....“

(3) Der Nachweis der studiengangbezogenen Eignung hat nicht zwangsläufig die Berechtigung auf einen Studienplatz zur Folge.

## **§ 7 Wiederholung des Verfahrens**

Die Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die den Eignungstest nicht bestanden haben, können das Verfahren an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Studiengang Kommunikationsdesign zweimal wiederholen.

## **§ 8 Geltungsdauer des bestandenen Eignungstests**

Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gilt für den auf die Feststellung folgenden Immatrikulationstermin. Ausnahmen in begrenztem Umfang sind auf Antrag an die Kommission gemäß § 9 möglich.

## **§ 9 Kommission**

(1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird für jeden Termin eine Kommission gebildet.

(2) Der Kommission gehören mindestens zwei Professoren oder Professorinnen aus dem Studiengang Kommunikationsdesign an, von denen einer/eine den Vorsitz führt.

(3) Die Kommission kann Beisitzer/Beisitzerinnen hinzuziehen.

**§ 10 Außer-Kraft-Treten**

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung (Eignungstest) für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign vom 31. Juli 2006 (AMBI.FHTW Nr. 39/06) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

**§ 11 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2009 in Kraft.

